

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP)

Kostenverteilung nach dem Veranlasserprinzip bei Kulturdenkmal-Funden in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 27.08.2019

Werden auf Grundstücken in Niedersachsen, die bebaut werden sollen, Kulturdenkmale entdeckt, gilt das Veranlasserprinzip: „Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet“ (NDSchG, §6 Abs. 3).

Die in diesen Fällen anfallenden Kosten archäologischer Arbeiten sind somit mindestens anteilig vom Veranlasser der Bautätigkeit zu tragen. Seit der Umsetzung der „Europäischen Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes“ (Konvention von Malta) von 1992 wurde in einzelnen Bundesländern ein erhöhtes Ausgrabungsaufkommen festgestellt, welches auf die Kostenverteilung durch das Veranlasserprinzip zurückgeführt wird (http://www.dguf.de/fileadmin/user_upload/Pressematerialien/DGUF-Dok_Pressematerial-Verursacherprinzip-Veranlasserprinzip.pdf).

Aus der Antwort der Landesregierung (Drucksache 18/2462, 20.12.2018) zur Anfrage „Wer ist in Niedersachsen für die Aufbewahrung archäologischer Funde zuständig?“ (Drucksache 18/2166, 26.11.2018) lässt sich eine Dringlichkeit beim Ausbau der Magazinflächen ableiten. Hier heißt es: „Da in den nächsten Jahren durch Großprojekte (Trassen für Stromleitungen, Autobahnbau sowie Bahntrassen) ein erheblicher Zuwachs an landeseigenen archäologischen Funden zu erwarten ist, sind die zuständigen Landesmuseen in Verhandlungen mit den zuständigen Stellen des Landes Niedersachsen, um geeignete zusätzliche Magazinflächen zu erhalten.“

1. Gibt es auch in Niedersachsen ein Anwachsen des Ausgrabungsaufkommens sowie der archäologischen Funde, und führt die Landesregierung dies ebenfalls auf das Veranlasserprinzip zurück?
2. Wie viel zusätzliche Magazinfläche wurde seit dem 01.01.2019 für den Zuwachs an landeseigenen archäologischen Funden geschaffen?
3. Wie viel zusätzliche Magazinfläche wird, nach Einschätzung der Landesregierung, benötigt, um dem Zuwachs an landeseigenen archäologischen Funden durch in den nächsten Jahren anstehende Großprojekte (Trassen für Stromleitungen, Autobahnbau sowie Bahntrassen) gerecht zu werden?
4. Wie bemisst sich der in § 6 NDSchG definierte „Rahmen des Zumutbaren“ für niedersächsische Kulturdenkmalfunde bei Bautätigkeit?
5. Welche Instanz trifft die Entscheidung über die Höhe der zumutbaren Kosten für den Veranlasser der Bautätigkeit?
6. Wem gehören die archäologischen Funde, die bei Veranlassergrabungen geborgen werden?
7. Welche Kosten hat ein Eigentümer zu tragen, um für Konservierung und Nachsorge eines Fundes aufzukommen, wenn es sich bei dem Fund nicht um Landeseigentum handelt?
8. Existiert auch im Fall von Konservierung und Nachsorge des Fundes ein „Rahmen des Zumutbaren“, und wie wird dieser definiert?
9. Welche Definitionen für den „Rahmen des Zumutbaren“ sind der Landesregierung aus anderen Bundesländern bekannt und wie bewertet die Landesregierung diese?

10. Welche anderen Vorgehensweisen, abweichend vom Veranlasserprinzip, sind der Landesregierung aus anderen Bundesländern bekannt, und wie bewertet die Landesregierung diese?

(Verteilt am 30.08.2019)